

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG EINER
MÜNDLICHEN VERHANDLUNG**

Stadtamt Lienz
Bauamt

Dipl.-Ing. Klaus Seirer
A-9900 Lienz, Hauptplatz 7

Tel. +43.4852.600-405
Fax +43.4852.600-403
Mail v.herzog@stadt-lienz.at
Web www.stadt-lienz.at
DVR 0085031
AZ LG/vh 1532-50-2016

Datum 24.08.2016

Mit Eingabe vom 27.07.2016 hat die **Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes reg.Gen.mbH, Ing.-Eitzel-Straße 11, 6020 Innsbruck** um die Erteilung der baubehördlichen Genehmigung für die Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage auf Gp. 678/2 in EZ 2412 KG Lienz angesucht.

Hierüber wird im Sinne des § 25 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2011 LGBl. 57/2011 i.d.g.F. und der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991) BGBl. 51/1991 i.d.g.F. die mündliche Verhandlung für **Mittwoch, den 07.09.2016 um 09:00 Uhr** an Ort und Stelle (Treffpunkt: Kreuzung Christoph Zanon-Straße/L319 Tristacher See-Straße) angeordnet.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Stadtamt Lienz – Bauamt (Liebburg 4. Stock) zur Einsichtnahme auf.

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung wird die Verhandlung durch Verlautbarung im Internet unter der Homepage der Stadtgemeinde Lienz www.stadt-lienz.at kundgemacht.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen spätestens bis zum 06.09.2016 während der Amtsstunden im Stadtbauamt (Liebburg 4. Stock) erhoben werden.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und sie/ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, dass sie/ihn an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG.



Die Bürgermeisterin:

i.A.:

Dipl.-Ing. Klaus Seirer